



RADSPORTVEREIN 1910 Langenselbold e.V.

Hessischer Radfahrerverband im Landessportbund Hessen e.V.



Vereinssatzung des Radsportverein 1910 Langenselbold e.V.

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein führt den Namen Radsportverein 1910 Langenselbold.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen (VR 498).
3. Der Sitz des Vereins ist Langenselbold.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Absatz 2 AO).
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Bei Minderjährigen muss diese Erklärung von mindestens einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Jahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).



RADSPORTVEREIN 1910 Langenselbold e.V.

Hessischer Radfahrerverband im Landessportbund Hessen e.V.



5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Mit der Aufnahme in den Verein werden die Vereinsmitglieder auch Mitglied in den Verbänden auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene, denen der Verein angehört, z.B. Radsportbezirk Main-Spessart-Rhön e.V., Hessischer Radfahrerverband e.V., Bund Deutscher Radfahrer e.V. und/oder Landessportbund Hessen.

§ 4 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- 1 erster Vorsitzender
- 1 zweiter Vorsitzender
- 1 Kassierer
- 1 Schriftführer
- 1-2 Jugendwarte
- Fachwart(e)
- bis zu 5 Beisitzer

1. Die Zahl der Fachbereiche, für die Fachwarte im Vorstand gewählt werden, wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Amtsniederlegung durch ein Vorstandsmitglied ist der restliche Vorstand berechtigt, bis zu den turnusmäßigen Wahlen laut Satzung aus den Reihen der Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Jeweils zwei dieser Mitglieder vertreten gemeinschaftlich.
4. Der Vorstand muss mindestens 1x im Jahr zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind in Sitzungen herbeizuführen; in Sonderfällen können Beschlüsse auch schriftlich (z.B. per Brief, Email, Fax oder SMS) durch Rundfragen bei allen Mitgliedern des Vorstandes gefasst werden.



RADSPORTVEREIN 1910 Langenselbold e.V.

Hessischer Radfahrerverband im Landessportbund Hessen e.V.



§ 5 WEITERE ORGANE DES VEREINS

Ältestenrat:

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
2. Er wird mit dem Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat sein.
3. Mitglieder des Ältestenrates können Ehrenmitglieder und Vereinsmitglieder werden, die das 40. Lebensjahr überschritten haben.
4. Aufgaben des Ältestenrates:
 - Die Pflege der guten Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und zum Vorstand; insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
 - Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten (z.B. Änderung des Vereinszwecks, Ehrungen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen überschreiten). Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Fällen vor einer Beschlussfassung zu hören. Auch steht dem Ältestenrat in diesen Fällen das Recht zu, die Mitgliederversammlung für eine endgültige Entscheidung einzuberufen.

Kassenprüfer:

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Pflicht, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr durchzuführen. Über das Prüfergebnis ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Email an die dem Verein letzte bekannte Postanschrift bzw. Email-Adresse der Mitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der (ein) 2. Vorsitzender. Sollte kein Vereinsvorsitzender anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



RADSPORTVEREIN 1910 Langenselbold e.V.

Hessischer Radfahrerverband im Landessportbund Hessen e.V.



5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 AUFLÖSUNG, ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenselbold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 22.03.2016 beschlossenen Satzung übereinstimmt.